



## Der EMR-Berufskodex

Als Leistungserbringer im Gesundheitswesen müssen sich Therapeutinnen und Therapeuten<sup>1</sup> der Erfahrungsmedizin ihrer Verantwortung gegenüber ihren Patienten sowie ihrer Verpflichtung für das Ansehen ihrer therapeutischen Tätigkeit bewusst sein. Um dieses Bewusstsein und die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung zu fördern und zu unterstützen, hat das EMR den vorliegenden Berufskodex für Therapeuten mit EMR-Qualitätslabel erstellt.

### 1. Respekt vor dem Patienten als Individuum

- Oberste Ziele der therapeutischen Tätigkeit sind die Gesundheit und das Wohlergehen der Patienten.
- Als Therapeut respektiere und berücksichtige ich den sozialen, ethnischen und religiösen Hintergrund meiner Patienten vorurteilslos.
- Ich achte die Rechte und die Würde meiner Patienten, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung.
- Als Therapeut habe ich gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen nicht mündigen Personen eine besondere Sorgfaltspflicht.

### 2. Professionalität in der Beziehung zum Patienten

- Als Therapeut kläre ich meine Patienten über Möglichkeiten und Grenzen meiner Behandlungsmethode/n sowie über mögliche Risiken und Nebenwirkungen auf. Gemeinsam mit den Patienten lege ich das Behandlungsziel und einen Behandlungsplan fest.
- Ich beantworte die Fragen meiner Patienten und dränge sie nicht zu einer Behandlung.
- Ich informiere die Patienten vor Behandlungsbeginn über die Kosten der Behandlung und spreche mit ihnen über Versicherungsleistungen, Kostengutsprachen und Zahlungsmodalitäten.
- Als Therapeut bin ich mir der Abhängigkeit meiner Patienten und der Gefahr des Missbrauchs meiner beruflichen Stellung bewusst. Ich unterlasse daher jede Form von Beziehungen, die sich aus dem speziellen therapeutischen Abhängigkeitsverhältnis ergeben können. Bei zu grosser persönlicher Nähe, die das Urteilsvermögen und die Objektivität beeinflussen könnte, übergebe ich die Behandlung an einen Kollegen.
- Ich beende die Behandlung, wenn die Behandlungsziele erreicht bzw. die Möglichkeiten meiner Behandlung ausgeschöpft sind, auch wenn noch eine Kostengutsprache für weitere Behandlungen vorliegt.
- Als Therapeut mache ich keine Heilsversprechen.

### 3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Ich respektiere die Schulmedizin sowie andere erfahrungsmedizinische Behandlungsmethoden und bin bereit, bei Bedarf mit anderen Fachpersonen zusammen zu arbeiten oder die Patienten an diese weiterzuleiten.
- Als Therapeut verlange ich von Patienten nicht, eine schulmedizinische Behandlung ohne Rücksprache mit dem Arzt abzubrechen bzw. diese erst gar nicht zu beginnen.
- Ich berücksichtige ärztliche Diagnosen und beziehe sie in die Behandlung ein.

---

<sup>1</sup> Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

#### **4. Kritische Reflexion der beruflichen Kompetenz**

- Als Therapeut wende ich keine Behandlungsmethoden an, für die ich nicht ausgebildet bin oder die ich nicht nachweislich beherrsche.
- Ich kenne die Grenzen meiner fachlichen Qualifikation und Kompetenz. Falls sich die Beschwerden nicht bessern oder der Verdacht auf eine schwerwiegende Krankheit entsteht, empfehle ich meinen Patienten, schulmedizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Als Therapeut übe ich die therapeutische Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus. Ich wahre und fördere das eigene Wissen und Können durch regelmässige und Fort- und Weiterbildung.
- Ich suggeriere den Patienten in keinerlei Weise, dass ich über einen höheren Ausbildungs- oder Anerkennungsgrad als den tatsächlich erreichten verfüge.

#### **5. Schweigepflicht, Datenschutz und Auskunftspflicht**

- Als Therapeut wahre ich strikt die Schweigepflicht über sämtliche Belange meiner Patienten.
- Ich Sorge dafür, dass sämtliche Daten meiner Patienten vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt sind.
- Ich führe eine – der Behandlung angemessene – vollständige Patientendokumentation und gewähre den Patienten auf Wunsch Einsicht in diese Unterlagen. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung.
- Dritten gebe ich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten Einsicht in die Patientendokumentation. Falls ich durch gesetzliche Bestimmungen zu einer Auskunft verpflichtet bin, informiere ich den Patienten vorgängig darüber.
- Sofern aufgrund besonderer Umstände die vorgängige Einwilligung des Patienten nicht eingeholt werden kann und kein Wunsch nach Geheimhaltung erkennbar ist, darf ich annehmen, dass eine Einwilligung gegenüber den nächsten Angehörigen besteht.

#### **6. Rechnungsstellung**

- Für die durchgeführten Behandlungen stelle ich eine detaillierte und transparente Rechnung, aus der neben dem Datum und der Dauer auch die Art der Behandlung (genaue Bezeichnung der Methode/Behandlung) ersichtlich ist.
- Ich unterscheide bei der Rechnungsstellung klar zwischen therapeutischen Behandlungen einerseits und Tätigkeiten in den Bereichen Prävention und Wellness und weise letztere auf der Rechnung als solche aus.
- Ich stelle grundsätzlich nur von mir persönlich durchgeführte Behandlungen in Rechnung. Behandlungen, die von Dritten (z.B. Angestellten, Praxispartnern) erbracht wurden, weise ich auf der Rechnung als solche aus (mit dem Namen der durchführenden Person). Dies gilt auch dann, wenn die Behandlung unter meiner Aufsicht stattgefunden hat.
- Wenn ich nahe stehende Angehörige wie zum Beispiel Eltern, Kinder oder Geschwister behandle, weise ich diese ausdrücklich darauf hin, dass sie vor der Behandlung beim Versicherer eine Kostengutsprache einholen müssen.

#### **7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

- Ich verfüge jederzeit über alle für meine therapeutische Tätigkeit notwendigen Bewilligungen und Zulassungen.
- Ich beachte das auf meine Tätigkeit anwendbare Recht. Allfällige Unsicherheiten kläre in unverzüglich mit den dafür zuständigen Behörden.